

Joint Submission

Universal Periodic Review 2020

(Österreich - Third Circle, 37th Session)

(COVER)

Teilnehmende Organisationen:

Die gegenständliche Joint Submission/Gemeinsamen Stellungnahme („JS-Liga“) wurde von der **Österreichischen Liga für Menschenrechte (Liga)** koordiniert. An der Gemeinsamen Stellungnahme haben sich direkt oder über ihre Dachorganisationen mehr als **250 Organisationen der Zivilgesellschaft** beteiligt. Diese sind in **Annex 1** angeführt. In **Annex 2** werden zusätzlich **weitere Unterstützer der Gemeinsamen Stellungnahme** genannt. Die Liga ist eine in Österreich im Jahr 1926 gegründete Menschenrechtsorganisation und ist das österreichische Mitglied der International Federation for Human Rights Leagues (fidh).

Zusammenfassung/Abstract:

Festzustellen ist, dass **viele Forderungen der letzten von der Liga koordinierten Gemeinsamen Stellungnahme zum UPR 2015¹ unverändert aufrecht** sind. Ganz im Gegenteil ist zu beobachten, dass durch mannigfaltige Diskriminierungen die Spaltung der Gesellschaft seit dem letzten Überprüfungszeitraum verstärkt wurde. In der gegenständlichen Gemeinsamen Stellungnahme bestehen **152 offene Points of Action (PoA) / Forderungen**. Die Freude über einzelne umgesetzte Forderungen wird insbesondere deswegen getrübt, weil ein ursprünglich im Jahr 2015 aktiv begonnener Dialog zwischen Regierung und Zivilgesellschaft seit 2017 zur Erarbeitung eines umfassenden nationalen Aktionsplans für Menschenrechte nicht zielgerichtet fortgesetzt wurde. Dadurch wurde das Erreichen noch ambitionierterer menschenrechtlicher Ziele behindert. Sichtbar war dagegen vor allem in den letzten Jahren eine Tendenz persönliche Grund- und Freiheitsrechte in oftmals überhasteten Gesetzgebungsprozessen einzuschränken und sicherheitspolitischen Maßnahmen unterzuordnen. Teilweise wurden diese Versuche nur vom österreichischen Verfassungsgerichtshof unterbunden. Es ist daher eine Rückbesinnung auf die Wichtigkeit der menschenrechtlichen Errungenschaften notwendig.

Aus all den nachfolgenden Forderungen erscheint es besonders wichtig, **a)** endlich einen **allgemeinen und umfassenden Grundrechtskatalog** im Verfassungsrang zu schaffen, **b)** Ausarbeitung eines **umfassenden Nationalen Aktionsplan für die Menschenrechte**, **c)** **Transparenz** verbessern durch die ausreichendes öffentlich verfügbares Datenmaterial zu Menschenrechtsverletzungen, **d)** **Mechanismen der Einzelnen gegen große (transnationale) Unternehmen** zu verbessern, die der effektiven Umsetzung der Menschenrechte dienen, und **d)** die **Finanzierung** der zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften, sowie die finanzielle Unterstützung unabhängiger zivilgesellschaftlicher Einrichtungen nachhaltig sicher zu stellen.

In **Annex 3** findet sich eine Liste **weiterführender themenspezifischer Einzelstellungen** oder **Gemeinsamen Stellungnahmen** der teilnehmenden Organisationen zum UPR 2020, die der Liga zum Zeitpunkt der Einbringung dieses Dokuments bekannt sind. In **Annex 4** findet sich die zusammenfassende Liste der in der Gemeinsamen Stellungnahme erhobenen **Forderungen** mitsamt Angabe ob die jeweilige Forderung bereits in vorangehenden Stellungnahmen der Liga im UPR Prozess erhoben wurde.

¹ UPR Österreich, Second Circle, 23rd Session



Joint Submission

Universal Periodic Review 2020

(Österreich - Third Circle, 37th Session)

Inhalt

A. Hintergrund und Rahmenbedingungen.....	1
1. Ausmaß internationaler Verpflichtungen	1
2. Rechtlicher Rahmen (Verfassung und einfachgesetzlich).....	2
3. Völker- und menschenrechtliche Infrastruktur und politische Maßnahmen	3
B. Umsetzung internationaler menschenrechtlicher Verpflichtungen.....	4
1. Gleichberechtigung und Antidiskriminierung	4
2. Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person	5
3. Justizverwaltung, Straflosigkeit und Rechtsstaatlichkeit	6
4. Recht auf Privat- und Familienleben	8
5. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Rede- und Versammlungsfreiheit, Freiheit zur Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben	9
6. Recht auf sozialen Schutz und angemessenen Lebensstandard.....	9
7. Recht auf Gesundheit.....	10
8. Recht auf Bildung.....	11
9. Personen mit Behinderung.....	12
10. Minderheiten.....	13
11. MigrantInnen, Flüchtlinge und Asylsuchende.....	13
12. Recht auf Entwicklung	14
ANNEX I (Beitragende Organisationen)	
ANNEX II (Unterstützende Organisationen)	
ANNEX III (Weiterführende Stellungnahmen)	
ANNEX IV (Liste der Points of Action - UPR 2020 und Konkordanztabelle)	

A. Hintergrund und Rahmenbedingungen

1. Ausmaß internationaler Verpflichtungen

1. Die Rücknahme des letzten Vorbehalts zu CEDAW² am 10.06.2015 wird begrüßt, wobei die Aufforderung zu einer effektiven nationalen Umsetzung weiterhin aufrecht bleibt. Betreffend der Europäischen Sozialcharta bleiben die Artikel 30 und 31 betreffend Armut, soziale Exklusion und Wohnen von der Anwendung ausgenommen.

² Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women vom 18.12.1979

2. Die Ratifikation folgender Völkerrechtsinstrumente sind immer noch ausständig:

PoA1. Ratifikation UN Konvention über die Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18.12.1990 (ICRMW)

PoA2. Ratifikation Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden vom 09.11.1995 bzw Erklärung zu Artikel D der Europäische Sozialcharta (revidiert) vom 03.05.1996 dem im genannten Protokoll vorgesehenen Verfahren zuzustimmen

PoA3. Ratifikation Artikel 30 und 31 der Europäischen Sozialcharta.

PoA4. Ratifikation 12. Zusatzprotokoll EMRK vom 04.11.2000

PoA5. Ratifikation Budapest Convention on Cybercrime vom 23.11.2001 samt Zusatzprotokoll vom 23.11.2001

PoA6. Ratifikation Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 10.12.2008

PoA7. Ratifikation III. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention (CRC) vom 17.06.2011

3. Zusätzlich ist die Mitwirkung an folgenden internationalen Verhandlungen ist erforderlich:

PoA8. Erteilung eines Mandats an die Europäische Kommission zur Ausarbeitung eines völkerrechtlich verbindlichen Vertrages zur Bindung transnationaler Konzerne und Unternehmen an die Menschenrechte (Resolution A/HRC/RES/26/9)

PoA9. Konstruktive Mitarbeit in der betreffenden Open Ended Inter-Governmental Work Group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights

2. Rechtlicher Rahmen (Verfassung und einfachgesetzlich)

4. Nach wie vor fehlt ein umfassender Grundrechtskatalog, sowie ein umfassender Schutz für sämtliche Diskriminierungsgründe (Levelling-Up). Die Hebung von einzelnen Bestimmungen der CRC in den Verfassungsrang blieb 2011 unvollständig. Trotz der in der letzten Gemeinsamen Stellungnahme der Liga positiv erwähnten Ratifikation der Istanbul-Konvention,³ bleibt die nationale Umsetzung der Rechte insbesondere bei der Prävention von Gewalt, der Gewährleistung von Opferrechten und der Finanzierung ausreichenden Opferschutzes weiterhin lückenhaft. Es fehlen überdies rechtsverbindlichen Regelungen für Unternehmen, die diese zur Achtung der Menschenrechte verpflichten.⁴ Bedenklich sind jüngste Tendenzen zur Einschränkung von persönlichen Grund- und Freiheitsrechten vor allem unter Berufung auf die „öffentliche Sicherheit“.⁵

PoA10. Umfassender Grundrechtskatalog in der Verfassung

PoA11. Levelling-Up: Umfassender Schutz gegen Diskriminierung in allen Lebensbereichen

PoA12. Schaffung gesetzlicher Regelungen, mit der sämtlichen österreichische Unternehmen und Unternehmensgruppen im In- und Ausland verbindliche und durchsetzbare Sorgfaltspflichten zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt auferlegt werden (mandatory human rights and environmental due diligence) und Einsatz zur Schaffung einer allgemeinen sektorenübergreifenden Regelung auf EU-Ebene

³ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbulkonvention)

⁴ Internationale Beispiele: Frankreich: loi relative au de devoir vigilance; EU: sektorenspezifische Sorgfaltspflichtenregelungen der Holzhandels-VO 995/2010 und Konfliktmineralien-VO 2017/821

⁵ Vgl Neisser in Liga Menschenrechtsbefund 2018

PoA13. *Hebung weiterer Bestimmungen der CRC in den Verfassungsrang, wie insbesondere die Sozialrechte, ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und das Recht auf Gesundheitsversorgung*

PoA14. *Effektive Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsinstrumente bei der Erstellung nationaler Gesetzesentwürfe und Entwicklung einer Best-Practice in der Formulierung von Gesetzesentwürfen, die der grundrechtskonformen Ausgestaltung von Normen den Vorzug geben*

3. Völker- und menschenrechtliche Infrastruktur und politische Maßnahmen

5. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurden Kompetenzen von der Bundesebene auf die regionale Ebene verlagert, was die Einheitlichkeit von Standards gefährdet. Positiv gesehen wird dagegen, dass rund ein Drittel der Bevölkerung in Menschenrechtsstädten, nämlich Wien, Graz und Salzburg und leben, die sich regional in besonderer Weise verpflichtet haben. Einen wichtigen Impuls setzt im Jahr 2017 die Gründung des Internationalen Zentrums zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen in Graz bei der 39. Generalkonferenz der UNESCO.⁶

PoA15. *Ausdehnung der Bewusstseinsbildung für die Wichtigkeit der Menschenrechte auf sämtliche Regionalverwaltungen*

PoA16. *Bundesweit einheitliche gesetzliche Qualitätsstandards in menschenrechtsrelevanten Bereichen, wie in der Kinder- und Jugendhilfe und im Jugendschutz*

6. Die Situation nationaler Aktionspläne (NAP) im menschenrechtlichen Bereich hat sich im Review-Zeitraum verschlechtert. Nach anfänglichen Fortschritten sind dahingehende Diskussionen zwischen der Regierung und NGOs⁷ spätestens seit dem Jahr 2017 beinahe gänzlich zum Erliegen gekommen. Positiv stimmt, dass das Bekenntnis zur Schaffung eines umfassenden NAP für Menschenrechte in Österreich Aufnahme in das letzte Regierungsprogramm gefunden hat.⁸ Weniger positiv ist es, dass dies ausschließlich im Kontext der Sicherheitspolitik erfolgte.

7. Ein NAP gegen Rassismus und Diskriminierung ist im letzten Regierungsprogramm vorgesehen, aber noch nicht implementiert.⁹ Ausstehend ist beim NAP zum Schutz von Frauen vor Gewalt die Sicherstellung budgetärer Mittel, sowie die Schaffung einer Stelle zur Überwachung der Implementierung.

8. Ein NAP, welcher zur Umsetzung der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁰ vorgesehen ist, wurde immer noch nicht erarbeitet. Jüngste Ergebnisse von Verfahren vor dem österreichischen Nationalen Kontaktpunkt zu den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen, zeigen dazu auch die Unzulänglichkeit des derzeitigen unverbindlichen Mechanismus.¹¹

PoA17. *Erarbeitung und Formulierung eines umfassenden NAP Menschenrechte auf Basis der OHCHR Empfehlungen 2011 und 2015*

⁶ Mit Fokus auf Forschung, Kapazitätsaufbau im Sinne von Beratung und Menschenrechtserziehung, Informationsverbreitung („Clearing House“) und internationale Zusammenarbeit

⁷ <https://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle/nationaler-aktionsplan-menschenrechte-1#index-lead>

⁸ Die neue Volkspartei/Die Grünen – Die Grüne Alternative: Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024, 212

⁹ Die neue Volkspartei/Die Grünen – Die Grüne Alternative: Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024, S. 208

¹⁰ United Nations Guiding Principles On Business and Human Rights – UNGP

¹¹ Im Xaburi-Laos-Beschwerdefall wurden beispielsweise nur unverbindliche Empfehlungen und eine begleitende Mediation im Streitfall gelegt wurde, was eine effektive Rechtsdurchsetzung der betroffenen Personen nicht gewährleisten kann; <https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/OECD-Leitsaetze-multinationale-Unternehmen-OeNKP/Einigung-im-Xayaburi---Laos-Staudamm-Beschwerdefall.html>

- PoA18. Status quo Erhebung und Formulierung von realistischen und messbaren Indikatoren im Rahmen des NAP Menschenrechte*
- PoA19. Transparente Konsultation der Zivilgesellschaft in der Erstellung des NAP Menschenrechte*
- PoA20. Erarbeitung eines spezifischen NAP zum Schutz von Kinderrechten auf Basis der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses¹²*
- PoA21. Erarbeitung eines NAP zu Wirtschaft und Menschenrechten*
- PoA22. Verbesserung des NAP Behinderung unter Konsultation der Länder, der Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen und Berücksichtigung der Empfehlungen des CRPD Komitees*
- PoA23. Sicherstellung, dass der NAP Antidiskriminierung die Bekämpfung aller Formen von Rassismus (zB Antimuslimischer Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, etc) erfasst und realistische und messbare Indikatoren enthält*
- PoA24. Sicherstellung budgetärer Mittel für die Implementierung des NAP Menschenrechte und der themenspezifischen NAPs*

9. Die Förderung von Organisationen der Zivilgesellschaft von Seiten der öffentlichen Hand hat sich im Review-Zeitraum verschlechtert. Ebenso stagniert die Finanzierung von Behörden mit Rechtsschutzfunktion. So sind beispielsweise die Regionalstellen der Gleichbehandlungsanwaltschaft¹³ seit 01.07.2017 ohne dementsprechende Aufstockung der Ressourcen auch für die Beratung von Personen zuständig, die aufgrund ihrer Religion und Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihres Alters diskriminiert werden.¹⁴

- PoA25. Stärkung des Diskurses über internationale Menschenrechtsverpflichtungen*
- PoA26. Schaffung von finanziellen Ressourcen für zivilgesellschaftliche Arbeit auf Basis internationaler Best-Practice Modelle*
- PoA27. Stärkung der Regionalstellen der Gleichbehandlungsanwaltschaft und nachhaltige Sicherung von Ressourcen*
- PoA28. Rechtliche Absicherung der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer, mit einheitlichem Mandat*

B. Umsetzung internationaler menschenrechtlicher Verpflichtungen

1. Gleichberechtigung und Antidiskriminierung

10. Das österreichische Gleichstellungsrecht ist von einer Zersplitterung der Diskriminierungsgründe gekennzeichnet. Beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen besteht im Bundesrecht ein Diskriminierungsschutz nur aufgrund der Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts – nicht aber aufgrund des Alters, der Religion und Weltanschauung und der sexuellen Orientierung. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist noch nicht erreicht.

- PoA29. Einführung eines österreichweit einheitlichen Diskriminierungsschutzes: Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes¹⁵ und anderer*

¹² Februar 2020

¹³ Nach dem Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004 idgF.

¹⁴ BGBl II, 126/2017 Verordnung: Einrichtung von Regionalbüros der Anwaltschaft für Gleichbehandlung in den Bundesländern

¹⁵ BGBl. I Nr. 66/2004 idgF

Antidiskriminierungsgesetze, um materiellen und prozessualen Schutz gegen Diskriminierung in Bezug auf alle verbotenen Gründe sicherzustellen

PoA30. Einführung von Quotenregelungen in Politik, Wirtschaft und Führungsebenen zur Erhöhung des Frauenanteils

PoA31. Weiterführende Maßnahmen zur Verringerung des Gender Pay Gaps

PoA32. Kampagnen und Maßnahmen zur gleichen Verteilung unbezahlter reproduktiver Arbeit auf Männer und Frauen (Hausarbeit, Kinder- und der Altenbetreuung)

PoA33. Aufnahme von Frauen mit Behinderungen in alle Politischen Programme für Frauen

PoA34. Förderung der geschlechtergerechten Sprache

PoA35. Bundeseinheitliches Verbot gegen sexistische und diskriminierende Werbung

11. Ein wesentliches Element der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Kindern ist ihre sinnvolle, wirksame Einbeziehung und Beteiligung an Entscheidungsprozessen. In den österreichischen Medien werden Mädchen und Buben mit Behinderungen zudem oft als schwache, hilflose und inkompetente Personen dargestellt, die auf karitative Unterstützung angewiesen wären.¹⁶

PoA36. Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auf lokaler Ebenen stärken

PoA37. Überprüfung bestehender Formen der Teilnahme von Kindern an allen Bildungs-, Pflege- und Arbeits- / Berufsbildungseinrichtungen

PoA38. Ein starker Fokus auf die Politische Bildung, die Stärkung der Bundesjugendvertretung

*PoA39. Kinder mit Behinderungen müssen auch in den Medien als gleichberechtigte Bürger*innen dargestellt werden*

2. Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person

12. Die Anzahl der Morde an Frauen ist stark angestiegen, wobei zahllose Fälle häuslicher Gewalt an Frauen unbeleuchtet bleiben. Versuche steigender Gewalt mit einer Gesetzesänderung¹⁷ zu begegnen sind nicht effektiv, weil sie zu sehr auf die (härtere) Bestrafung der Täter und zu wenig auf die Prävention fokussieren.

PoA40. Schaffung eines neuen Nationalen Aktionsplans „Gewaltschutz für Frauen“, welcher auch Frauen mit Behinderungen, prekärem Aufenthaltstitel, Asylwerberinnen und Frauen mit psychischen Erkrankungen berücksichtigt

PoA41. Unbefristete vertragliche Absicherung der bestehenden Frauenhäuser und Frauen- und Mädchenberatungsstellen in allen Bundesländern, sowie Bereitstellung notwendiger Ressourcen für neu zu errichtende barrierefreie frauenspezifische Betreuungs- und Beratungseinrichtungen

PoA42. Verbesserung der Datenerhebung zur geschlechtsspezifischen Gewalt und Femizid

13. Eine umfassende Strategie zum Schutz von Kindern vor Gewalt fehlt. Die 2019 erfolgte Kompetenzneuregelung der österreichischen Verfassung, welche die Bundeszuständigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aufgehoben und die Materie den Bundesländern übertragen hat, gefährdet einheitliche, diskriminierungsfreie Qualitätsstandards. Außerdem fehlt seit vielen Jahren ein landesweites Schutzkonzept für minderjährige Betroffene des Menschenhandels. So

¹⁶ Das wurde wiederholt international kritisiert, zB 2013 vom UN-CRPD- und 2020 vom UN-CRC-Ausschuss

¹⁷ Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl I Nr 105/2019

mangelt es an spezialisierten Betreuungsangeboten und Schutzwohnungen.¹⁸

PoA43. Entwicklung einer Strategie samt Umsetzungsplan zu Schutz und Prävention von Gewalt gegen Kinder

PoA44. Keine gemeinsame Obsorge der Eltern bei Gewalt

PoA45. Finanzierung bundesweiter Kampagnen zu Gewalt gegen Frauen und Kinder und zur Bekanntmachung von Hilfseinrichtungen

PoA46. Schaffung verbindlicher, für das gesamte Bundesgebiet gültiger Qualitätsstandards für die Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Betreuung durch Pflegefamilien

PoA47. Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung für alle Einrichtungen (private, kirchliche, wie auch öffentliche) die Kinder und Jugendliche betreuen, Kinderschutzrichtlinien/Safeguarding Konzepte zu implementieren

PoA48. Schaffung eines bundesweiten Schutzkonzepts sowie spezialisierter Betreuungseinrichtungen mit entsprechenden Sicherheitsstandards (Schutzwohnungen) für minderjährige Betroffene des Menschenhandels

14. Rassistisch motiviertes Fehlverhalten der Polizei war in der Beobachtungsperiode wiederholt Thema, wobei vor allem die Aufarbeitung solcher Vorwürfe in Bezug auf Unabhängigkeit und Transparenz stark verbesserungswürdig sind. Hier muss der Zugang zu Rechtsschutzmaßnahmen für Betroffene als auch die statistische Datensammlung stark verbessert werden. Weiters bedürfen die im Rahmen des „Polizei.Macht.Menschen.Rechte-Projekts“¹⁹ erarbeiteten Orientierungssätze eines menschenrechtlich fundierten Berufsbildes der Polizei einer aktiven Umsetzung.

PoA49. Unabhängige Untersuchungseinrichtung für Fälle von Polizeimissbrauch und adäquate Aufarbeitung von Misshandlungsfällen

*PoA50. Effektiver Schutz vor sekundärer Viktimisierung im Beschwerdeverfahren und Ausgleich des strukturellen Machtvorteils der Polizei gegenüber Beschwerdeführer*innen*

PoA51. Verstärkte Anstrengungen, um Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit („ethnic profiling“) transparent zu machen und Gegenmaßnahmen zu entwickeln

3. Justizverwaltung, Strafflosigkeit und Rechtsstaatlichkeit

15. Es bestehen strukturelle Probleme im Justizwesen insbesondere durch den Mangel an Richter*innen, Staatsanwält*innen und Verwaltungspersonal.²⁰ Die Spitze der Weisungskette der Staatsanwaltschaften liegt weiterhin in der Justizministerin und ist damit parteipolitisch nicht unabhängig.²¹ Die politische Ernennung der Präsident*innen an den Verwaltungsgerichten entspricht nicht den Europäischen Standards.²²

PoA52. Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz

PoA53. Sicherstellung von finanziellen Mitteln für die Justiz auf allen Ebenen

¹⁸ Wieder kritisiert im Kontext von Monitoring Prozessen internationaler Organisationen, zB Evaluierungsberichte (Country Reports) des GRETA Komitees des Europarates, <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/austria>

¹⁹ <https://bmi.gv.at/408/PMMR/start.aspx>

²⁰ Siehe auch Wahrnehmungsbericht des vergangenen Justizministers Prof. Dr. Clemens Jabloner, <https://www.justiz.gv.at/home/justiz/aktuelles/2019/wahrnehmungsbericht-des-bundesministers-fuer-verfassung-reformenderegulierung-und-justiz-dr-clemens-jabloner-38f.de.html>

²¹ Vgl Koller in Liga Menschenrechtsbefund 2019

²² Wie im „Situation-Report 2017“ über die Situation der Justiz in Europa durch den Europarat dargestellt

PoA54. Schaffung einer parteipolitisch unabhängigen Weisungsspitze der Staatsanwaltschaften und volle Transparenz bei Weisungen

*PoA55. Verpflichtende Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen zum Bereich Menschenrechte und Kinderrechte.*

*PoA56. Anpassung der Ernennungsverfahren der Präsident*innen an den Verwaltungsgerichten*

16. Das Problem hoher Gerichtsgebühren im Zivilverfahren besteht fort.²³ Der Kostenersatz im Strafverfahren deckt im Falle eines Freispruchs die Vertretungskosten regelmäßig nicht. Auch wird im Strafverfahren häufig zu wenig darauf geachtet, dass die betroffene Person ihre Rechte auch verstanden hat.²⁴ Im Verwaltungsverfahren kann das Fehlen einer Verfahrenshilfe im Verfahren erster Instanz zu einer systematischen Benachteiligung führen. Es ist zu einem starken Rückgang der verfügbaren Gerichtsdolmetscher*innen gekommen und eine angemessene Entlohnung der Dienstleistungen ist nicht sichergestellt.

PoA57. Reduktion der Gerichtsgebühren

PoA58. Zweckwidmung von Gerichtsgebühren und Geldstrafen für Verbesserungen der Justiz

PoA59. Maßnahmen, um ausreichend qualifizierte Dolmetschleistungen zu gewährleisten (auch Gebärdensprache und Unterstützung in Leichter Sprache)

PoA60. Anhebung des Pauschalbeitrags für die Kosten der Verteidigung im Falle eines Freispruches im Strafverfahren

PoA61. Verbesserung der Verständlichkeit der Rechtsbelehrungen insbesondere von Beschuldigten im Strafverfahren

PoA62. Verfahrenshilfe bei Bedarf auch in der ersten Instanz vor den Verwaltungsbehörden

17. Im strafrechtlichen Bereich ist die statistische Datenlage betreffend Verbrechen mit diskriminierenden oder rassistischen Beweggründen für die Entwicklung effektiver zukünftiger Strategien unzureichend. Das Hintergrundwissen über geschlechtsspezifische Gewalt ist nicht bei allen Richter*innen und Staatsanwält*innen ausreichend vorhanden. Die Abschaffung des einstmals bestehenden organisatorisch getrennten Jugendgerichtssystems hat sich als nachhaltiger Fehler erwiesen. Zuletzt ist es zu einer Verschlechterung der Bestimmungen bei jungen Erwachsenen gekommen, wie beispielsweise der Erhöhung der Strafrahmen.

PoA63. Konsequente Anwendung der „besonderen Erschwerungsgründe“ gem. § 33 StGB bei Verfahren zu Straftaten aus diskriminierenden oder rassistischen Beweggründen

PoA64. Nachvollziehbare Dokumentation und Erfassung der Entwicklung von Straftaten aus diskriminierenden oder rassistischen Beweggründen

PoA65. Sachangemessene Ausschöpfung der vorgesehenen rechtlichen Instrumentarien (U-Haft, Auflagen zu Antigewalttrainings, Ausweitung der Ermittlungsverfahren) vor allem bei sexueller und häuslicher Gewalt

*PoA66. Verpflichtende Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen zum Bereich geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt*

PoA67. Schaffung von organisatorisch getrennten Jugendgerichtshöfen und -strafanstalten

PoA68. Evaluierung der Zielerreichung erstmals straffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene von einer weiteren kriminellen Karriere zu bewahren

²³ Eingänge aus Gerichtsgebühren und Geldstrafen übersteigen den Budgetbedarf der Justiz, fließen aber in das allgemeine Budget, siehe zB *Helige* in Liga Menschenrechtsbefund 2019

18. Ungelöste Probleme bestehen weiterhin im Strafvollzug und Maßnahmenvollzug²⁵. Es besteht eine Überbelegung der Haftanstalten, unzureichende Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, Personalknappheit und der schlechte Zustand der Räumlichkeiten.²⁶ Es bestehen lange Einschlusszeiten²⁷, und keine Gewährleistung des Trennungsgebots von Häftlingen in Untersuchungshaft und Häftlingen im regulären Strafvollzug²⁸. Es gibt trotz der internationalen Standards²⁹ nach der strafrechtlichen Verurteilung keine kostenlose Rechtsberatung für Insass*innen. Die Besuchsmöglichkeiten, -zeiten und -räumlichkeiten sind nicht an den Bedürfnissen der Kinder inhaftierter Eltern orientiert und bedürfen einer Verbesserung im Sinne internationaler Standards³⁰. Die seit Jahren geplanten Reformen im Maßnahmenvollzug wurden noch nicht umgesetzt.³¹

PoA69. Maßnahmen zur Reduktion der Anzahl der Inhaftierten

PoA70. Ausweitung der Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Inhaftierten

PoA71. Aufstockung des medizinischen, sowie psychosozialen Personals, aber auch der Justizwache

*PoA72. Schaffung von kostenlosen Rechtsberatungsmöglichkeiten für Insass*innen von Haftanstalten*

*PoA73. Gewährleistung von vertraulichen Patient*innengesprächen ohne die Anwesenheit der Justizwache*

PoA74. Verbesserung der Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten für Kinder von inhaftierten Eltern

PoA75. Vollständige Umsetzung der Empfehlungen der UN-Studie zu Freiheitsentzug von Kindern

PoA76. Anpassung der maximalen Anhaltetage im Hausarrest (114 StVG) an internationale Empfehlungen

PoA77. Reform des Maßnahmenvollzugs auf Basis Artikel 14 CRPD

PoA78. Weitere Umsetzung von Empfehlungen des Reformberichts für den Maßnahmenvollzug von 2015

4. Recht auf Privat- und Familienleben

19. Die Verlagerung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit im Bereich des Wohlergehens/Schutzes von Kindern von der Bundesebene auf die Länder verhindern einheitliche, diskriminierungsfreie und qualitativ hochwertige Dienstleistungen für Kinder in Familien und alternativen Betreuungseinrichtungen. Immer wieder kommt es auch zu Kindesabnahmen von Eltern mit Behinderungen statt eine unterstützte Elternschaft zu ermöglichen.

*PoA79. Bundesweit einheitliche rechtsverbindliche Standards, die evidenzbasiert mit Beteiligung von Fachexpert*innen regelmäßig überprüft werden und eine Weiterentwicklung der Standards gewährleisten*

²⁵ Betreuung nicht straffähiger aber selbst- oder fremdgefährdender Personen

²⁶ N. Katona/P. Hamedl, Prison Conditions in Austria (2019), p. 12; Stuefer/Schöch: Handbuch Strafvollzug, Fakten – Rechtsgrundlagen – Mustersammlung (2018), p. 52

²⁷ Volksanwaltschaft, Bericht 2018, Präventive Menschenrechtskontrolle (2019), p. 126

²⁸ Volksanwaltschaft, Bericht 2017, Präventive Menschenrechtskontrolle (2018), p. 143

²⁹ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Regel 23.1. und Mandela Regeln - Vereinte Nationen, Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen, Regel 61

³⁰ der Kinderrechtskonvention, der 2019 veröffentlichten UN-Studie zu Freiheitsentzug von Kindern (Download unter: <https://omnibook.com/global-study-2019>) und den Empfehlungen des Europarats (Empfehlung CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern)

³¹ Siehe auch Liga Menschenrechtsbefunde 2016 und 2017

PoA80. Ausbau der Bundes-Kinder- und Jugendhilfestatistik, einschließlich von Analyse- und Planungsinstrumenten

PoA81. Umsetzung der Konzepte zu Unterstützter Elternschaft für Eltern mit Behinderungen

20. Die Erweiterung der Verhetzungsbestimmungen – d.h. die Strafbarkeit des öffentlichen Aufrufs zur Verletzung der Menschenwürde und der Grund- und Freiheitsrechte bestimmter Bevölkerungsgruppen – umfasst immer noch nicht die „Geschlechtsidentität“ der Opfer. Auch beim Schutz vor Hass im Netz sollte die Menschenwürde ins Zentrum gestellt werden.

PoA82. Ergänzung der Verhetzungsbestimmungen § 283 StGB um die Opfergruppe aufgrund Geschlechtsidentität

PoA83. Die Verletzung der Menschenwürde als zentral geschütztes Rechtsgut, auch bei Hass im Netz

5. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Rede- und Versammlungsfreiheit, Freiheit zur Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben

21. Das derzeitige Verbot von Kopftüchern / religiöser Kleidung für Kinder im Kindergarten und der Vorschlag des Verbotes in Grundschulen ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Religionsfreiheit. Durch diese Regelung wird zusätzlicher Druck auf Mädchen ausgeübt und die Möglichkeit ihrer sozialen Ausgrenzung erhöht.

PoA84. Erarbeitung eines umfassenden Maßnahmenpakets an Schulen, das sich mit der Gleichstellung und Vielfalt der Geschlechter aus einer sensiblen Perspektive der Kinderrechte befasst

22. Demokratiepolitisch bedenklich ist die drastische Kürzung von Begutachtungsfristen im Gesetzgebungsverfahren. In den vergangenen Jahren wurde vielfach versucht eine parlamentarische Diskussion zu behindern oder auszuschließen, indem umfangreiche Gesetzesvorschläge ohne angemessenem Begutachtungsverfahren über Initiativanträge von regierungsfreundlichen Parlamentariern eingebracht wurden oder kurze Fristsetzungen und unübliche Ausschusszuweisungen im Wege der Geschäftsordnung erfolgten.

PoA85. Anwendung der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im parlamentarischen Prozess

PoA86. Sicherstellung einer effektiven Arbeit des Parlaments

6. Recht auf sozialen Schutz und angemessenen Lebensstandard

23. In der Review-Periode ist es zu Versuchen gekommen die Unterstützungsleistungen für die Ärmsten der Bevölkerung („Bedarfsorientierte Mindestsicherung“) insbesondere in Familien mit mehreren Kindern herabzusetzen. Weiters wurde versucht fremdsprachige Personen von der Unterstützung auszuschließen.³² Diese Regelungen wurden zwar teilweise vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben,³³ es bestehen nunmehr aber Rechtsunsicherheit und österreichweit uneinheitliche Regelungen.

PoA87. Wiederherstellung einer österreichweit einheitlichen Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die die vollen Grundbedürfnisse des Lebens abdeckt

24. Indikatoren wie die Kostenentwicklung, Verfügbarkeit, Überbelag oder die Inanspruchnahme von Angeboten der Wohnungslosenhilfe zeigen im Review Zeitraum eine massive Steigerung. Im Jahr 2019 wurden Zugangsbeschränkungen für nichtösterreichische Staatsbürger*innen und ihnen Gleichgestellte im gemeinnützigen Wohnbau eingeführt (§ 8 Abs 3 WGG)³⁴. Wer von

³² Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, SH-GG, BGBl I 41/2019

³³ Entscheidungen vom 24.12.2019, G 164/2019-25 und G 171/2019

³⁴ Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz

Diskriminierung betroffen ist, ist auch beim Zugang zu leistbarem, dauerhaftem und inklusivem Wohnraum benachteiligt.

PoA88. Verankerung eines Rechts auf Wohnen in der Verfassung

PoA89. Umfassende Anwendung des Schutzes des Mietrechtsgesetzes auf jede Art von Wohnraum

PoA90. Wirkungsvolle Regulierung der Mietzinshöhe um leistbaren Wohnraum für alle einschließlich marginalisierter Bevölkerungsgruppen zu schaffen

PoA91. Diskriminierungsfreien Zugang zu gemeinnützigem Wohnbau durch Anti-Diskriminierungsarbeit fördern

PoA92. Streichung diskriminierender Regelungen im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG)

PoA93. Verpflichtung für gemeinnützige Bauträger zur anteiligen Vergabe von Wohnungen an besonders benachteiligte Menschen

25. Frauen arbeiten oft in Jobs mit geringem Lohn oder in Teilzeitbeschäftigungen. Besonders Alleinerzieherinnen, Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, Frauen in der Alterspension aber auch von Gewalt betroffene Frauen sind oft besonders armutsgefährdet oder befinden sich sogar unter der Armutsgrenze. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist für Eltern nicht durchgehend gegeben.

PoA94. Bundesweite Absicherung ausreichender qualitativer hochwertiger Kinderbetreuungsplätze zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

PoA95. Finanzielle Absicherung gegen Frauenarmut, besonders für Alleinerzieherinnen und ihre Kinder und Frauen mit Behinderungen

PoA96. Unterstützung Wohnraum für von Gewalt betroffene Frauen, um sich langfristig aus einer gewalttätigen Beziehung lösen zu können

PoA97. Eigenständiger, vom Mann unabhängiger, Aufenthaltstitel für Frauen im Rahmen des Familiennachzuges auch im Falle einer Trennung

7. Recht auf Gesundheit

26. Kinderärzt*innen wandern verstärkt in den privat vorzufinanzierenden Wahlarztbereich abwandern, was eine Verknappung leistbarer Therapieplätze für Kinder verursacht. Auch dringend benötigte Psychotherapie für traumatisierte Kinder und Jugendliche wird nur unzureichend zur Verfügung gestellt. Der Schutz von Kindern vor Marketingstrategien für ungesunde Produkte wird in keiner Weise systematisch betrieben.

PoA98. Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl kassenärztlicher pädiatrischer Praxen und sonstiger Therapieplätze für Kinder und Jugendliche

PoA99. Umsetzung eines kindfokussierten Ansatzes für das Lebensmittelmarketing, einschließlich eines verbindlichen Gesetzes über die Werbung für Lebensmittel mit hohem Salz-, gesättigten Fett- und Zuckergehalt

PoA100. Ausbau mehrsprachiger/muttersprachlicher Gesundheitsangebote für Kinder und Familien mit Migrationshintergrund

PoA101. Verpflichtende Ausbildung im Bereich Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen für medizinische Berufe

PoA102. Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung des medizinischen Personals in Bezug auf Kinderrechte sowie Aufnahme von Kinderrechten in die Ausbildungs-Curricula von medizinischen Berufen

27. Krankenhäuser, Arztpraxen, andere gesundheitliche Einrichtungen sind häufig bezüglich der baulichen Umgebung, der Informationen (Gebärdensprache oder leichte Sprache vor Ort und auf den Webseiten, etc.), und des medizinischen Equipments nicht am „universal design“ ausgerichtet.

PoA103. Umfassende Barrierefreiheit in Spitälern, Arztpraxen und anderen gesundheitlichen Einrichtungen

PoA104. Errichtung von kindgerechten Rehabilitations-Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Vermeidung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Einrichtungen für Erwachsene

*PoA105. Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung des medizinischen Personals für einen respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderungen und Anerkennung ihrer Rolle als Expert*innen für ihre Behinderungen*

28. Der Gesundheitsbereich ist eine wichtige Anlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen, dennoch gibt es wenig Vermittlungen von gewaltbetroffenen Frauen an bspw. Frauenhäuser.

PoA106. Flächendeckende Schulungen und Informationskampagnen im Gesundheitsbereich zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

PoA107. Maßnahmen zur adäquaten Versorgung von psychisch erkrankten und gewaltbetroffenen Frauen

PoA108. Bundesweite Sicherstellung angemessener psychosozialer Betreuung von Opfern von Gewalttaten, sowie psychotherapeutische Unterstützung auf Krankenschein

PoA109. Frauen haben ein Recht über Schwangerschaft zu entscheiden, Regelungen zur Fristenlösung dürfen nicht aufgeweicht werden

8. Recht auf Bildung

29. Der Schutz vor ua rassistischer Diskriminierung im Bildungssystem ist stark verbesserungsbedürftig. Nach wie vor führt die Kombination von Migrationshintergrund, Armutslebenslagen und sprachlicher Verschiedenheit zu gravierenden Benachteiligungen und Ausgrenzungseffekten. Auch die Inklusion von Kindern mit Behinderung ins Regelsystem ist ungenügend und es besteht eine Tendenz zu Sonderschulen.³⁵

PoA110. Menschenrechtsbildung stärken durch explizite, fächerübergreifende Berücksichtigung der Kinderrechte in allen Lehrplänen und in verpflichtenden Unterrichtsinhalten für alle Schulstufen

*PoA111. Zusätzliche schulische Unterstützungssysteme für Schüler*innen mit (teilweise mehrfachen) Problemlagen sollen österreichweit etabliert und finanziert werden*

*PoA112. Mehr schulbegleitendes Personal - Sozialarbeiter*innen, Schulpsycholog*innen, außerschulische Partner*innen sowie ähnliche Ansprechpersonen an allen Bildungseinrichtungen*

PoA113. Die österreichischen Schulgesetze (SchPflG, SchOG, SchUG) sollten inklusive Bildung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention beinhalten

PoA114. Verankerung und Förderung der österreichischen Gebärdensprache als Unterrichtssprache

³⁵ Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes kritisierte bereits 2012 die Institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen kritisierte und wiederholte dies deutlich im Jahr 2020

PoA115. Ausarbeitung einer umfassenden und obligatorischen Strategie zur De-institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen, die bedarfsgerechte Familienunterstützung und persönliche Unterstützungsdienste umfassen

PoA116. Einstellung von finanziellen Mittel für den Bau oder die Renovierung von Sondereinrichtungen für Kinder mit Behinderungen

PoA117. Rasche Einbindung von Kindern mit wenig Deutschkenntnissen in den regulären Schulbetrieb ohne separate Klassen wie „Brückenklassen“ oder „Deutschförderklassen“

30. Schul-Lehrpläne umfassen nicht hinreichend die Themen Sexualität, Selbstbestimmung und Einwilligungsfragen im Beziehungskontext. Es bedarf einer stärkeren Sensibilisierung für Gewalt, insbesondere auch für sexualisierte Gewalt.

PoA118. Erweiterung der Lehrpläne zu den Themen Einwilligung, Respekt und Gewaltformen

PoA119. Österreichweite Implementierung von Gewaltpräventionsprogrammen im Lehrplan in Kooperation mit Gewaltschutzeinrichtungen

PoA120. Problematisierung von traditionellen Geschlechterstereotypen

31. Kinder im Kindergarten- und Pflichtschulalter haben österreichweit nicht die gleichen Chancen auf Kulturelle Bildung. In Berufsschulen³⁶ wird der künstlerische Bereich im Curriculum wenig oder gar nicht berücksichtigt.

PoA121. Stärkung der Kulturellen Bildung in allen Schulformen

PoA122. Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zu Kultureller Bildung (Ministerien für Bildung, Kultur und Soziales)

9. Personen mit Behinderung

32. Der NAP Behinderung 2012-2020 beinhaltet nur einen unverbindlich abgefassten Maßnahmenkatalog, keine Indikatoren und er blieb weitgehend unerfüllt. Uneinheitliche Regelungen zwischen den Bundesländern und der Mangel an öffentlichen Mitteln verhindern eine Umsetzung.

PoA123. Neufassung des NAP Behinderung mit messbaren Zielindikatoren und Bereitstellung angemessener finanzielle Mittel zur Umsetzung der Verpflichtungen aus allen Artikeln der UN-BRK

PoA124. Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zur De-institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen

33. Die Arbeitslosigkeit ist unter Menschen mit Behinderungen verzeichnete einen kontinuierlichen Anstieg und viele Menschen mit Behinderungen, denen Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, sind de facto ihr ganzes Leben vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen.

PoA125. Ausrichtung der politischen Strategien und Maßnahmen auf die Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen an einem inklusiven Arbeitsmarkt.

PoA126. Beseitigung der Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderungen als „arbeitsunfähig“ eingestuft werden.

PoA127. Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen, die eine existenzsichernde Arbeit ermöglichen.

34. Menschen mit Behinderung, einschließlich gehörloser und schwerhöriger Menschen sind in Österreich nach wie vor durch zahlreiche Barrieren an der Ausübung wesentlicher Grundfreiheiten

³⁶ und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

und Menschenrechte gehindert.

PoA128. Information von Behörden in zugänglichen Formaten (Leichter Lesen, Unter- oder Übertitel, digitale Laufschrift in audiovisuellen Formaten, Gebärdenspracheinblendung), Gebärdensprach-Dolmetschservice und Erreichbarkeit wahlweise per Telefon, Videochat, SMS, E-Mail

PoA129. Barrierefreie Webseiten, Untertitelung der Angebote des Öffentlich-Rechtlichen und privaten TV- Rundfunkveranstaltern, bei Theater und Filmvorführungen, Museen, Galerien, etc

PoA130. Einrichtung des Zwei-Sinne-Prinzips in öffentlichen Einrichtungen, Verkehrsmitteln und bei Kommunikations- und Informationssystemen

PoA131. Kostenfreie Gebärdensprachkurse für hörende Eltern gehörloser Kinder und gehörloser Eltern hörender Kinder (CODA)

10. Minderheiten

35. In Österreich anerkannte Minderheitensprachen werden von den Behörden unzureichend verwendet. Das Medienangebot in den Minderheitensprachen ist aufgrund mangelnder Förderung sowohl quantitativ als auch qualitativ nicht ausreichend. Während in der primären Schulstufe noch mehr Unterricht zweisprachig in Deutsch und den Minderheitensprachen festgestellt wird, verringert sich der zweisprachige Unterricht in der sekundären Schulstufe signifikant.

PoA132. Aufstockung von Personal mit Sprachkenntnissen in den anerkannten Minderheitensprachen bei Behörden

PoA133. Aufwertung des zweisprachigen Unterrichts in Deutsch und den anerkannten Minderheitensprachen in der Sekundarstufe

PoA134. Erhöhung der Volksgruppenförderung aus den Mitteln des Volkgruppenbeirates

36. Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ist zwar als Sprache in der Verfassung anerkannt, jedoch ist die Gehörlosengemeinschaft nicht als sprachliche Minderheit akzeptiert und kann damit die Rechte einer anerkannten sprachlichen Minderheit nicht in Anspruch nehmen.

PoA135. Anerkennung der gehörlosen und schwerhörigen gebärdensprachlichen Gemeinschaft als sprachliche Minderheit

11. MigrantInnen, Flüchtlinge und Asylsuchende

37. In den letzten Jahren wurden viele sozialstaatliche Regelungen für Migrant*innen und Asylsuchende verschärft. 2017 wurde in teilweisem Widerspruch mit den Rechten von Asylsuchenden ein verschärftes System der Freiheitsbeschränkung und des Freiheitsentzugs etabliert. 2018 wurde entgegen unionsrechtlicher und internationaler Verpflichtungen der Zugang von Asylsuchenden zu Lehrberufen versperrt. Außerdem wurden Leistungen aus der Familienbeihilfe für Kinder von Arbeitsmigrant*innen auf das Preisniveau des Aufenthaltsstaates der Kinder indexiert.³⁷

PoA136. Abschaffung der internationalen Indexierung der Familienbeihilfe

*PoA137. Abschaffung von systematischen Freiheitsbeschränkungen für Asylsuchende, die über das gegen Staatsbürger*innen zulässige Maß hinaus gehen*

PoA138. Effektiver Zugang zu Bildung und Lehre für Asylsuchende, auch für jene, die nicht mehr minderjährig sind

³⁷ § 8a Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967

PoA139. Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende spätestens sechs Monate nach Asylantragsstellung, um einen eigenständigen Beitrag zur Finanzierung ihres Lebens zu ermöglichen

PoA140. Vollkommene Entkriminalisierung von Fluchthilfe, wenn illegal Einreisende nachweislich Fluchtgründe gemäß der Genfer Konvention hatten

38. Der Umgang mit unbegleiteten Kindern und Jugendlichen als Asylsuchende hinsichtlich ihrer Herkunft, kulturelle Besonderheiten, transkulturelle Psychologie und Pädagogik und die Rolle der abwesenden Familie ist unzureichend. Betreuer*innen haben oftmals nicht die kulturelle Sensibilität, um mit den unbegleiteten Kindern und ihrem Netzwerk eine Beziehung herzustellen.

PoA141. Die Obsorge von unbegleiteten minderjährigen Fremden muss ab dem ersten Tag ihrer Ankunft in Österreich durch Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet werden

PoA142. Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge müssen Jugendlichen aus Österreich und dem EU-Raum gleichgestellt werden

39. In Einvernahmen durch die Asylbehörden gibt es keine ausreichenden Maßnahmen, die die Betroffenen dabei unterstützen, umfassend in Bezug auf ihre Vulnerabilität auszusagen. Entscheidungen im Asylverfahren der Erstbehörde beruhen häufig auf persönlichen Meinungen von Referent*innen und beinhalteten voreingenommene Fragestellungen und die Anwendung von Stereotypen in Interviews.³⁸ Einvernahmen finden oft in einer von Misstrauen geprägten Atmosphäre statt. Mit Ende des Jahres 2020 soll es zu einer gänzlichen Übernahme der Rechtsberatung von Asylsuchende durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen, eine staatliche Organisation unter der Aufsicht des Innenministeriums kommen, sodass das Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gem. Art. 47 EU-GRC³⁹ massiv gefährdet ist.

PoA143. Errichtung eines Mechanismus, der die Identifizierung von vulnerablen Personen in Asyl- und Rückkehrverfahren gewährleistet.

*PoA144. Schulung von im Asylverfahren tätigen Beamt*innen und Richter*innen in der Identifizierung von vulnerablen Personen in Zusammenarbeit mit spezialisierten zivilgesellschaftlichen Organisationen*

PoA145. Verbesserte Berücksichtigung der Auswirkung von Trauma auf Asylsuchende in der Kommunikation im Asylverfahren

PoA146. Regelmäßige externe Evaluierung der Unterbringungsmodalitäten in den Einrichtungen der Betreuung von Asylsuchenden

PoA147. Gewährleistung einer unabhängigen Rechtsberatung für Asylsuchende und im Bedarfsfall Kostenübernahme auch für eine Beratung durch professionelle Rechtsberater oder Organisationen der Zivilgesellschaft

12. Recht auf Entwicklung⁴⁰

40. Mangelnde finanzielle Mittel verhindern eine Umsetzung des Rechts auf Entwicklung. Aber auch Mängel in der Struktur, Koordination und Kohärenz reduzieren die Effektivität der geleisteten Unterstützung. Es gibt keine klaren politischen Zielsetzungen oder Strategien.

41. Die Zielsetzungen Österreichs ODA stufenweise auf 0,7% des BIP zu erhöhen und eine Strategie für humanitäre Hilfe zu entwickeln auch im neuen Regierungsprogramm werden als positive Schritte in die richtige Richtung gewertet. Dazu bedarf es nun auch einer entsprechenden

³⁸ Siehe auch OHCHR Report von Oktober 2008

³⁹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union

⁴⁰ Siehe auch Annex III, JS-APDHA

Umsetzung. Weiters kann auch über eine stärkere Einbindung der Zivilgesellschaft in Konsultationsprozessen positiv berichtet werden, jedoch gibt es nach wie vor einen Mangel an Transparenz.

PoA148. Umsetzung des Arbeitsprogramms der Regierung durch bindende „Roadmaps“ und klar ausformulierte Pläne, um die Erhöhung der ODA auf 0,7% des BIP möglichst schnell umzusetzen

PoA149. Entwicklung einer kohärente Gesamtstrategie für die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit welche alle Akteure und Stakeholder einbindet und mit den Zielen der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung in Einklang steht

PoA150. Kinderrechte müssen in sämtlichen EZA- und SDG-Prozessen explizit berücksichtigt werden

PoA151. Stärkung des Parlaments im Gesetzgebungsprozess bei der Prüfung möglicher Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen auf Entwicklungsziele

PoA152. Umsetzung der „Standards für Öffentlichkeitsbeteiligung“ um die Teilnahme aller relevanter Akteure zu garantieren⁴¹

⁴¹ Bundeskanzleramt, Lebensministerium: Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung, 2009

ANNEX I (Beitragende Organisationen)

Folgende Organisationen haben sich an der Formulierung der Stellungnahme beteiligt:

 <p>Globale Verantwortung Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und Humanitäre Hilfe</p>	<p>AG Globale Verantwortung Apollogasse 4/9, 1070 Wien</p> <p>Tel.: +43 1 522 44 22 www.globaleverantwortung.at</p>
<p>ADRA Österreich, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, CARE Österreich, Caritas Österreich, CONCORDIA – Verein für Sozialprojekte, Diakonie Austria, Dreikönigsaktion - Hilfswerk der Katholischen Jungschar, Fairtrade Österreich, Hilfswerk Austria International, HOPE'87, HORIZONT3000, ICEP Institut zur Cooperation bei Entwicklungs Projekten, IZ-Verein zur Förderung von Vielfalt, Dialog und Bildung, IUFE Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung, JUGEND EINE WELT – Don Bosco Aktion Österreich, Katholische Frauenbewegung Österreich, Klimabündnis Österreich, LICHT FÜR DIE WELT, Menschen für Menschen – Karlheinz Böhms Äthiopienhilfe, Oikocredit Austria, Oikodrom, Österreichisches Rotes Kreuz, Society for International Development, SOL - Menschen für Solidarität, Ökologie und Lebensstil, SOS Kinderdorf Österreich, Südwind Verein für Entwicklungspolitik und Gerechtigkeit, Tierärzte ohne Grenzen,, VIDC - Wiener Institut für internationalen Dialog und Zusammenarbeit, Volkshilfe Solidarität, voluntaris, Welthaus Graz-Seckau, Welthaus Linz, Welthaus Katholische Aktion Wien, WIDE - Entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrechte und feministische Perspektiven, World Vision Österreich</p>	
	<p>Asylkoordination Österreich</p>
<p>Asyl in Not, Caritas Eisenstadt, Deserteurs- und Flüchtlingsberatung, Diakonie Flüchtlingsdienst, Don Bosco Flüchtlingswerk, Europäisch-tschetschenische Gesellschaft, Fluchtpunkt Innsbruck, Flughafensozialdienst, Hemayat, Aktion Mitmensch Wiener Neustadt, SOS Mitmensch Burgenland, Hilfsforum Judenburg, Zebra, Projektgruppe "Integration von Ausländern“, SOS Kinderdorf Salzburg Clearinghouse, SOS Menschenrechte, Unterstützungskomitee zur Integration von Ausländern, Volkshilfe OÖ Flüchtlingsbetreuung, Verein Projekt Integrationshaus, Verein Zeit!Raum, ISOP, SOS Mitmensch, Initiative Minderheiten, Interkulturelles Zentrum, Evangelische Studentengemeinde, Südwind, Weltladen Amstetten, VIDC fair play, Alternative und Grüne GewerkschafterInnen, Grüne BG 10, Grüne Alternative BG 15, Aktion Kritischer SchülerInnen, Verein Maiz</p>	
	<p>BAWO, Wohnen für alle Gerichtsgasse 3/2/3, 1210 Wien</p> <p>office@bawo.at www.bawo.at</p>
<p>Aids-Hilfe Tirol (Innsbruck), Arbeiter Samariterbund Wien, ARGE für Obdachlose (Linz), ARGE Wien Nichtsesshaftenhilfe, Bahnhofsozialdienst der Caritas Tirol (Innsbruck), BEWOK - Wohnungssicherung - Delogierungsprävention (Krems), Caritas der Diözese Feldkirch - Beratungsstelle Existenz & Wohnen (Feldkirch), Caritas der Diözese Graz-Seckau - Basisversorgung (Graz), Caritas der Diözese Graz-Seckau - Wohnungssicherung (Graz), Caritas der Erzdiözese Wien- Hilfe in Not (Wien), Caritas für Menschen in</p>	

Not - Sozialprojekte (Linz), Caritas Kärnten, Caritasverband der Erzdiözese Salzburg (Salzburg), Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH (Wien), DOWAS Bregenz, DOWAS für Frauen (Innsbruck), Emmaus-Gemeinschaft St. Pölten, Evangelische Stadt-Diakonie Linz, Evangelisches Diakoniewerk Steiermark (Graz), Heilsarmee Österreich (Wien), Institut für Sozialdienste (Röthis), Jugend am Werk Steiermark GmbH, Kaplan Bonetti gemeinnützige GmbH (Dornbirn), Kolpinghaus Bregenz, Kolpinghaus Götzis, neunerhaus - Hilfe für obdachlose Menschen (Wien), Neustart (Wien), Pro Mente OÖ (Linz), PTZ Pflege- und Therapiezentrum Ybbs, Sera Soziale Dienste gGmbH (Liezen/Stmk.), Soziale Arbeit gGmbH (Salzburg), Soziale Initiative gemeinnützige GmbH (Linz), Soziales Wohnservice Wels, Sozialverein B37 (Linz), Suchthilfe Wien gGmbH, VBO - Verein Betreuung Orientierung (Wr. Neustadt), Verein für Integrationshilfe Wien, Verein für Obdachlose (Innsbruck), Verein für Sozialprojekte - Teestube Schwaz (Schwaz), Hilfe für Menschen ohne Arbeit und Wohnung (Klagenfurt), Verein Sozialzentrum Vöcklabruck, Verein Wohnen (St. Pölten), Verein Wohnen und Arbeit (Winden bei Melk), Verein zur Förderung des DOWAS (Innsbruck), VertretungsNetz Sachwalterschaft Wien, Vinzenzgemeinschaft Eggenberg, Volkshilfe Kärnten (Klagenfurt), Volkshilfe Wien gemeinnützige Betriebs-GmbH, Wiener Hilfswerk, Wiener Rotes Kreuz- Rettung-, Krankentransport-, Pflege und BetreuungsGmbH, WOBES - Verein zur Förderung von Wohnraumbeschaffung (Wien), Wohnplattform Oberösterreich (Linz), Wohnplattform Steiermark (Graz), WOST - Verein Wohnen Steyr



Bundesarbeitskammer



Dreikönigsaktion Hilfswerk der Katholischen Jungschar/DKA Austria

Wilhelminenstraße 91/II f, 1160 Wien

office@dka.at

www.dka.at



ECPAT Österreich – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung

info@ecpat.at

www.ecpat.at

Bundesjugendvertretung, Dreikönigsaktion – Hilfswerk der Kath. Jungschar, Evangelische Jugend Österreich, Evangelische Jugend - Burg Finstergrün, ITSchool BPT GmbH, Katholische Frauenbewegung Österreich, Kindernothilfe, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Caritas Österreich, Naturfreundejugend Österreich, Österreichische Kinderfreunde, response & ability GmbH, Salzburger Landesjugendbeirat



EDUCULT – Denken und Handeln in Kultur und Bildung

Q21 (im MuseumsQuartier Wien)

Museumsplatz 1/e-1.6, 1070 Wien

office@educult.at

<https://educult.at>

 <p>integration tirol www.integration-tirol.at</p>	<p>Integration Tirol Hallerstraße 109, 6020 Innsbruck</p> <p>beratung@integration-tirol.at www.integration-tirol.at</p>
 <p>United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization UNESCO Chair in Human Rights and Human Security University of Graz, Austria ZENTRUM ZUR FÖRDERUNG DER PROMOTION OF MENSCHENRECHTE/HUMAN RIGHTS IN GEMEINDEN AT THE LOCAL AND REGIONAL LEVELS Under the auspices of UNESCO</p>	<p>International Centre for the Promotion of Human Rights at the Local and Regional Levels and UNESCO Chair in Human Rights and Human Security, Universität Graz</p>
	<p>Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierung</p>
<p>BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, dabei - dachverband berufliche integration austria, Helping Hands Graz, HOSI Wien, ISOP - Innovative Sozialprojekte, LEFÖ, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, maiz - Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen, Österreichischer Gehörlosenbund, Plattform Menschenrechte Salzburg, Rechtskomitee Lambda, Reiz - Selbstbestimmt Leben, Selbstbestimmt Leben Innsbruck, Selbstbestimmt-Leben-Initiative Oberösterreich, SOMM - Selbstorganisation von und für Migrantinnen und Musliminnen, SOPHIE - Bildungsraum für Prostituierte, TransX - Verein für TransGender Personen, Verein österreichischer Juristinnen, ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit</p>	
	<p>Licht für die Welt</p>
	<p>Lobby4kids - Kinderlobby</p>
 <p>Ludwig Boltzmann Institut Menschenrechte</p>	<p>Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM)</p>

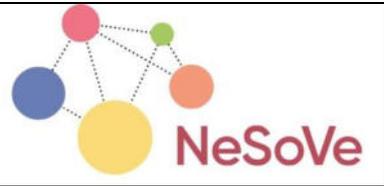
 <p>NETZWERK KINDERRECHTE ÖSTERREICH</p>	<p>Netzwerk Kinderrechte</p>
<p>neun Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder, Österreichische Bundesjugendvertretung, Kinderfreunde/Rote Falken, Katholische Jungschar Österreichs, Kinderbüro – Die Lobby für Menschen bis 14, Akzente Salzburg, Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, SOS-Kinderdorf Österreich, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, UNICEF Österreich, Pro Juventute, Asylkoordination Österreich, Welt der Kinder, Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde, KiB Children Care, Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, Österreichischer Kinderschutzbund, ECPAT Österreich, Don Bosco Flüchtlingswerk Austria, wienXtra - ein junges Stadtprogramm, bOJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit, Kindernothilfe Österreich, 147 Rat auf Draht - Notruf für Kinder und Jugendliche, Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos, Jugend Eine Welt Österreich, Österreichischer Behindertenrat, Bundesverband Österreichischer PsychologInnen, die möwe, GiP Generationen in Partnerschaft, FICE Österreich, beteiligung.st, Österreichisches Jugendrotkreuz, Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, Caritas Österreich, Volkshilfe Österreich, Diakonie Österreich</p>	
 <p>Österreichischer Behindertenrat</p>	<p>Österreichischer Behindertenrat</p>
<p>Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Ambulatorium Sonnenschein, ASSIST, assista Soziale Dienste GmbH, Assistenz 24, BBRZ Reha GmbH - BBRZ Österreich,, Behindertenhilfe Bezirk Korneuburg, Behindertenhilfe Klosterneuburg, Behindertenintegration Ternitz Gemeinnützige GmbH, Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich, Caritas Österreich, CBMF - Club behinderter Menschen und ihrer Freunde, Club Handikap, DABEI AUSTRIA- dachverband berufliche integration Austria, debra-austria, design for all - Zentrum für barrierefreie Lebensräume, Chronisch KrankDiakonie Österreich, Dachverband Der Steirische Behindertenrat , Das Band – gemeinsam vielfältig, Diakonie Österreich Behindertenarbeit, Die Produktionsgewerkschaft – PRO-GE, Downsyndrom Österreich, Epilepsie Interessensgemeinschaft Österreich, Forum für Usher Syndrom Hörsehbeeinträchtigung und Taubblindheit, Gemeinnützige Sozialtherapeutikum Eggersdorf GmbH, Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie NÖ GmbH, Gewerkschaft Vida, Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten, Grete Rehor-Hilfsfonds für behinderte Menschen, Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs, Hilfswerk Österreich HPE-Österreich, Idee Österreich, Ifs-Institut für Sozialdienste Vorarlberg, Integration Wien Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen, Initiativ für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, IVMB – Interessensvertretung der Menschen mit Beeinträchtigungen in OÖ, Jugend am Werk, KoMiT GmbH, Kriegsoffer- und Behindertenverband, Lebenshilfe Österreich Bundesvereinigung, Multiple Sklerose Gesellschaft Wien, Multiple Sklerose LG Steiermark,, ÖHTB, Österreichische Selbsthilfe Polyneuropathie, ÖZIV Bundesverband, OÖZIV - Oberösterreichischer Zivil-Invalidenverband, ÖZIV Wien, ÖZIV Landesgruppe Steiermark, ÖZIV Kärnten, ÖZIV Tirol, ÖZIV Landesverband Vorarlberg, Österreichische Multiple Sklerose Gesellschaft, ÖSB – Österreichischer Schwerhörigenbund, Österreichische Autistenhilfe, Österreichische Blindenwohlfahrt, Österreichische Hämophilie-Gesellschaft, Österreichische Vereinigung Morbus Bechterew, Österreichischer Behindertensportverband, Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Österreichischer Gehörlosenbund, Österreichischer Verband für Spastiker-Eingliederung, , Persönliche Assistenz GmbH, Physio Austria, PlatO - Plattform anthroposophischer therapeutischer Organisationen in Österreich, pro mente austria Ges. f. psychische und soziale Gesundheit, pro mente Wien Ges. f. psychische und soziale Gesundheit, RollOn Austria, slw Soziale Dienste GmbH, Selbsthilfegruppe Down Syndrom, Seraphisches Liebeswerk der Kapuziner, SOB 31 Verein zur Förderung kultureller Aktivitäten von Menschen mit</p>	

Behinderung, Spielerpass – Daheim im Verein e.V., Steirische Vereinigung für Menschen mit Behinderung, Therapiezentrum für halbseitig Gelähmte, UNIABILITY - Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen, Verein BALANCE – Leben ohne Barrieren, Verein Blickkontakt, v-OHR-laut, VOI – Verein für originelle Inklusion, Verband der Querschnittgelähmten Österreichs, VertretungsNetz, Wien Work - Integrative Betriebe und AusbildungsgmbH, Wiener Hilfswerk, Wiener Sozialdienste Förderung & Begleitung GmbH

 <p>Österreichischer Gehörlosenbund</p>	<p>Österreichischer Gehörlosenbund</p>
 <p>Österreichische Liga für Menschenrechte</p>	<p>Österreichische Liga für Menschenrechte Rahlgasse 1/26, 1060 Wien</p> <p>upr@liga.or.at www.liga.or.at</p>
	<p>SOS Menschenrechte Österreich</p>
	<p>ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit</p>
	<p>ZÖF Zusammenschluss österreichischer Frauenhäuser</p> <p>office@frauenhaeuser-zoef.at www.frauenhaeuser-zoef.at</p>
<p>Frauenhaus Graz, Frauenhaus Kapfenberg, Frauenhaus Klagenfurt, Frauenhaus Lavanttal, Frauenhaus Spittal, Frauenhaus St.Pölten, Frauenhaus Villach, Verein Wiener Frauenhäuser</p>	

ANNEX II (Unterstützende Organisationen)

Folgende Organisationen haben nach Vorliegen der Gemeinsamen Stellungnahme Ihre Unterstützung erklärt, ohne sich aber an der Formulierung der Gemeinsamen Stellungnahme zu beteiligen:

	<p>Bruno Kreisky Stiftung für Menschenrechte</p>
	<p>Netzwerk Soziale Verantwortung</p>
	<p>Verein politische Kindermedizin</p>
	<p>Zentralverband slowenischer Organisationen</p>

ANNEX III (Weiterführende Stellungnahmen)

<p>Stellungnahme von <i>Global Responsibility – Austrian Platform for Development and Humanitarian Aid</i>, <i>Dreikönigsaktion - Hilfswerk der Kath. Jungschar / DKA Austria</i>, <i>Light for the World International</i>, <i>Netzwerk Soziale Verantwortung</i>, <i>FIAN Österreich</i> im Universal Periodic Review zu Österreich in der 37. Session der UPR-Working Group</p>	<p>JS-APDHA</p>
--	-----------------

ANNEX IV (Liste der Points of Action - UPR 2020 und Konkordanztabelle)

Die folgende Tabelle zeigt alle Points of Action in der gegenständlichen Gemeinsamen Stellungnahme 2020 und Verweise auf vorangehende vergleichbare Forderungen in den Gemeinsamen Stellungnahmen der Liga von 2015 and 2011

Nr	Point of Actions (PoA) / Forderungen	UPR 2015 (Nr)	UPR 2011 (Nr)
	A. Hintergrund und Rahmenbedingungen		
	A.1. Ausmaß internationaler Verpflichtungen		
1.	Ratifikation UN Konvention über die Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18.12.1990 (ICRMW)	2	3
2.	Ratifikation Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden vom 09.11.1995 bzw Erklärung zu Artikel D der Europäische Sozialcharta (revidiert) vom 03.05.1996 dem im genannten Protokoll vorgesehenen Verfahren zuzustimmen	6	4
3.	Ratifikation Artikel 30 und 31 der Europäischen Sozialcharta		
4.	Ratifikation 12. Zusatzprotokoll EMRK vom 04.11.2000	4	4
5.	Ratifikation Budapest Convention on Cybercrime vom 23.11.2001 samt Zusatzprotokoll vom 23.11.2001	3	4
6.	Ratifikation Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 10.12.2008	45	
7.	Ratifikation III. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention (CRC) vom 17.06.2011	1	
8.	Erteilung eines Mandats an die Europäische Kommission zur Ausarbeitung eines völkerrechtlich verbindlichen Vertrages		

	zur Bindung transnationaler Konzerne und Unternehmen an die Menschenrechte (Resolution A/HRC/RES/26/9)		
9.	Konstruktive Mitarbeit in der betreffenden Open Ended Inter-Governmental Work Group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights		
	A.2. Rechtlicher Rahmen (Verfassung und einfachgesetzlich)		
10.	Umfassender Grundrechtskatalog in der Verfassung	8	6
11.	Levelling-Up: Umfassender Schutz gegen Diskriminierung in allen Lebensbereichen	10	20
12.	Schaffung gesetzlicher Regelungen, mit der sämtlichen österreichische Unternehmen und Unternehmensgruppen im In- und Ausland verbindliche und durchsetzbare Sorgfaltspflichten zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt auferlegt werden (mandatory human rights and environmental due diligence) und Einsatz zur Schaffung einer allgemeinen sektorenübergreifenden Regelung auf EU-Ebene		
13.	Hebung weiterer Bestimmungen der CRC in den Verfassungsrang, wie insbesondere die Sozialrechte, ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und das Recht auf Gesundheitsversorgung		
14.	Effektive Berücksichtigung internationaler Menschenrechtsinstrumente bei der Erstellung nationaler Gesetzesentwürfe und Entwicklung einer Best-Practice in der Formulierung von Gesetzesentwürfen, die der grundrechtskonformen Ausgestaltung von Normen den Vorzug geben		
	A.3. Völker- und menschenrechtliche Infrastruktur und politische Maßnahmen		
15.	Ausdehnung der Bewusstseinsbildung für die Wichtigkeit der Menschenrechte auf sämtliche Regionalverwaltungen		

16.	Bundesweit einheitliche gesetzliche Qualitätsstandards in menschenrechtsrelevanten Bereichen, wie in der Kinder- und Jugendhilfe und im Jugendschutz		
17.	Erarbeitung und Formulierung eines umfassenden NAP Menschenrechte auf Basis der OHCHR Empfehlungen 2011 und 2015	15	14
18.	Status quo Erhebung und Formulierung von realistischen und messbaren Indikatoren im Rahmen des NAP Menschenrechte	17	
19.	Transparente Konsultation der Zivilgesellschaft in der Erstellung des NAP Menschenrechte	18	
20.	Erarbeitung eines spezifischen NAP zum Schutz von Kinderrechten auf Basis der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses		
21.	Erarbeitung eines NAP zu Wirtschaft und Menschenrechten		
22.	Verbesserung des NAP Behinderung unter Konsultation der Länder, der Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen und Berücksichtigung der Empfehlungen des CRPD Komitees	21	
23.	Sicherstellung, dass der NAP Antidiskriminierung die Bekämpfung aller Formen von Rassismus (zB Antimuslimischer Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, etc) erfasst und realistische und messbare Indikatoren enthält	28	
24.	Sicherstellung budgetärer Mittel für die Implementierung des NAP Menschenrechte und der themenspezifischen NAPs	16	
25.	Stärkung des Diskurses über internationale Menschenrechtsverpflichtungen	25	19
26.	Schaffung von finanziellen Ressourcen für zivilgesellschaftliche Arbeit auf Basis internationaler Best-Practice Modelle	22	16

27.	Stärkung der Regionalstellen der Gleichbehandlungsanwaltschaft und nachhaltige Sicherung von Ressourcen	13	21
28.	Rechtliche Absicherung der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer, mit einheitlichem Mandat		
	B. Umsetzung internationaler menschenrechtlicher Verpflichtungen		
	B.1. Gleichberechtigung und Antidiskriminierung		
29.	Einführung eines österreichweit einheitlichen Diskriminierungsschutzes: Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes und anderer Antidiskriminierungsgesetze, um materiellen und prozessualen Schutz gegen Diskriminierung in Bezug auf alle verbotenen Gründe sicherzustellen	26	20
30.	Einführung von Quotenregelungen in Politik, Wirtschaft und Führungsebenen zur Erhöhung des Frauenanteils		
31.	Weiterführende Maßnahmen zur Verringerung des Gender Pay Gaps	34	
32.	Kampagnen und Maßnahmen zur gleichen Verteilung unbezahlter reproduktiver Arbeit auf Männer und Frauen (Hausarbeit, Kinder- und der Altenbetreuung)		
33.	Aufnahme von Frauen mit Behinderungen in alle Politischen Programme für Frauen		
34.	Förderung der geschlechtergerechten Sprache.		
35.	Bundeseinheitliches Verbot gegen sexistische und diskriminierende Werbung	35	
36.	Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auf lokaler Ebenen stärken		

37.	Überprüfung bestehender Formen der Teilnahme von Kindern an allen Bildungs-, Pflege- und Arbeits- / Berufsbildungseinrichtungen		
38.	Ein starker Fokus auf die Politische Bildung, die Stärkung der Bundesjugendvertretung		
39.	Kinder mit Behinderungen müssen auch in den Medien als gleichberechtigte Bürger*innen dargestellt werden		
	B.2. Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person		
40.	Schaffung eines neuen Nationalen Aktionsplans "Gewaltschutz für Frauen", welcher auch Frauen mit Behinderungen, prekärem Aufenthaltstitel, Asylwerberinnen und Frauen mit psychischen Erkrankungen berücksichtigt	63, 64	
41.	Unbefristete vertragliche Absicherung der bestehenden Frauenhäuser und Frauen- und Mädchenberatungsstellen in allen Bundesländern, sowie Bereitstellung notwendiger Ressourcen für neu zu errichtende barrierefreie frauenspezifische Betreuungs- und Beratungseinrichtungen	65	
42.	Verbesserung der Datenerhebung zur geschlechtsspezifischen Gewalt und Femizid	46, 66	
43.	Entwicklung einer Strategie samt Umsetzungsplan zu Schutz und Prävention von Gewalt gegen Kinder		
44.	Keine gemeinsame Obsorge der Eltern bei Gewalt		
45.	Finanzierung bundesweiter Kampagnen zu Gewalt gegen Frauen und Kinder und zur Bekanntmachung von Hilfseinrichtungen		
46.	Schaffung verbindlicher, für das gesamte Bundesgebiet gültiger Qualitätsstandards für die Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Betreuung durch Pflegefamilien		
47.	Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung für alle Einrichtungen (private, kirchliche, wie auch öffentliche) die Kinder und Jugendliche betreuen,		

	Kinderschutzrichtlinien/Safeguarding Konzepte zu implementieren		
48.	Schaffung eines bundesweiten Schutzkonzepts sowie spezialisierter Betreuungseinrichtungen mit entsprechenden Sicherheitsstandards (Schutzwohnungen) für minderjährige Betroffene des Menschenhandels		
49.	Unabhängige Untersuchungseinrichtung für Fälle von Polizeimissbrauch und adäquate Aufarbeitung von Misshandlungsfällen	46	31
50.	Effektiver Schutz vor sekundärer Viktimisierung im Beschwerdeverfahren und Ausgleich des strukturellen Machtvorteils der Polizei gegenüber Beschwerdeführer*innen		
51.	Verstärkte Anstrengungen, um Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit („ethnic profiling“) transparent zu machen und Gegenmaßnahmen zu entwickeln	49	
	B. 3. Justizverwaltung, Straflosigkeit und Rechtsstaatlichkeit		
52.	Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz	76	
53.	Sicherstellung von finanziellen Mitteln für die Justiz auf allen Ebenen	76	
54.	Schaffung einer parteipolitisch unabhängigen Weisungsspitze der Staatsanwaltschaften und volle Transparenz bei Weisungen		
55.	Verpflichtende Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen zum Bereich Menschenrechte und Kinderrechte		
56.	Anpassung der Ernennungsverfahren der Präsident*innen an den Verwaltungsgerichten		
57.	Reduktion der Gerichtsgebühren	78	

58.	Zweckwidmung von Gerichtsgebühren und Geldstrafen für Verbesserungen der Justiz		
59.	Maßnahmen, um ausreichend qualifizierte Dolmetschleistungen zu gewährleisten (auch Gebärdensprache und Unterstützung in Leichter Sprache)	77	
60.	Anhebung des Pauschalbeitrags für die Kosten der Verteidigung im Falle eines Freispruches im Strafverfahren	79	
61.	Verbesserung der Verständlichkeit der Rechtsbelehrungen insbesondere von Beschuldigten im Strafverfahren		
62.	Verfahrenshilfe bei Bedarf auch in der ersten Instanz vor den Verwaltungsbehörden	82	
63.	Konsequente Anwendung der „besonderen Erschwerungsgründe“ gem. § 33 StGB bei Verfahren zu Straftaten aus diskriminierenden oder rassistischen Beweggründen		
64.	Nachvollziehbare Dokumentation und Erfassung der Entwicklung von Straftaten aus diskriminierenden oder rassistischen Beweggründen		
65.	Sachangemessene Ausschöpfung der vorgesehenen rechtlichen Instrumentarien (U-Haft, Auflagen zu Antigewalttrainings, Ausweitung der Ermittlungsverfahren) vor allem bei sexueller und häuslicher Gewalt	80	
66.	Verpflichtende Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innen zum Bereich geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt		
67.	Schaffung von organisatorisch getrennten Jugendgerichtshöfen und -strafanstalten		
68.	Evaluierung der Zielerreichung erstmals straffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene von einer weiteren kriminellen Karriere zu bewahren		
69.	Maßnahmen zur Reduktion der Anzahl der Inhaftierten		

70.	Ausweitung der Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Inhaftierten	56	
71.	Aufstockung des medizinischen, sowie psychosozialen Personals, aber auch der Justizwache	56	
72.	Schaffung von kostenlosen Rechtsberatungsmöglichkeiten für Insass*innen von Haftanstalten		
73.	Gewährleistung von vertraulichen Patient*innengesprächen ohne die Anwesenheit der Justizwache		
74.	Verbesserung der Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten für Kinder von inhaftierten Eltern		
75.	Vollständige Umsetzung der Empfehlungen der UN-Studie zu Freiheitsentzug von Kindern	58	
76.	Anpassung der maximalen Anhaltetage im Hausarrest (114 StVG) an internationale Empfehlungen		
77.	Reform des Maßnahmenvollzugs auf Basis Artikel 14 CRPD	58	
78.	Weitere Umsetzung von Empfehlungen des Reformberichts für den Maßnahmenvollzuges von 2015	60	
	B.3. Justizverwaltung, Straflosigkeit und Rechtsstaatlichkeit		
79.	Bundesweit einheitliche rechtsverbindliche Standards, die evidenzbasiert mit Beteiligung von Fachexpert*innen regelmäßig überprüft werden und eine Weiterentwicklung der Standards gewährleisten		
80.	Ausbau der Bundes-Kinder- und Jugendhilfestatistik, einschließlich von Analyse- und Planungsinstrumenten		
81.	Umsetzung der Konzepte zu Unterstützter Elternschaft für Eltern mit Behinderungen		

82.	Ergänzung der Verhetzungsbestimmungen § 283 StGB um die Opfergruppe aufgrund Geschlechtsidentität	37	
83.	Die Verletzung der Menschenwürde als zentral geschütztes Rechtsgut, auch bei Hass im Netz		
	B.5. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Rede- und Versammlungsfreiheit, Freiheit zur Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben		
84.	Erarbeitung eines umfassenden Maßnahmenpakets an Schulen, das sich mit der Gleichstellung und Vielfalt der Geschlechter aus einer sensiblen Perspektive der Kinderrechte befasst		
85.	Anwendung der Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung im parlamentarischen Prozess	88	
86.	Sicherstellung einer effektiven Arbeit des Parlaments		
	B.6. Recht auf sozialen Schutz und angemessenen Lebensstandard		
87.	Wiederherstellung einer österreichweit einheitlichen Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die die vollen Grundbedürfnisse des Lebens abdeckt	109	
88.	Verankerung eines Rechts auf Wohnen in der Verfassung		
89.	Umfassende Anwendung des Schutzes des Mietrechtsgesetzes auf jede Art von Wohnraum		
90.	Wirkungsvolle Regulierung der Mietzinshöhe um leistbaren Wohnraum für alle einschließlich marginalisierter Bevölkerungsgruppen zu schaffen		
91.	Diskriminierungsfreien Zugang zu gemeinnützigem Wohnbau durch Anti-Diskriminierungsarbeit fördern	106	
92.	Streichung diskriminierender Regelungen im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG)		

93.	Verpflichtung für gemeinnützige Bauträger zur anteiligen Vergabe von Wohnungen an besonders benachteiligte Menschen		
94.	Bundesweite Absicherung ausreichender qualitativer hochwertiger Kinderbetreuungsplätze zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	33	
95.	Finanzielle Absicherung gegen Frauenarmut, besonders für Alleinerzieherinnen und ihre Kinder und Frauen mit Behinderungen		
96.	Unterstützung Wohnraum für von Gewalt betroffene Frauen, um sich langfristig aus einer gewalttätigen Beziehung lösen zu können		
97.	Eigenständiger, vom Mann unabhängiger, Aufenthaltstitel für Frauen im Rahmen des Familiennachzuges auch im Falle einer Trennung	79	
	B.7. Recht auf Gesundheit		
98.	Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl kassenärztliche pädiatrische Praxen und sonstige Therapieplätze für Kinder und Jugendliche		
99.	Umsetzung eines kindfokussierten Ansatzes für das Lebensmittelmarketing, einschließlich eines verbindlichen Gesetzes über die Werbung für Lebensmittel mit hohem Salz-, gesättigten Fett- und Zuckergehalt.		
100.	Ausbau mehrsprachiger/muttersprachlicher Gesundheitsangebote für Kinder und Familien mit Migrationshintergrund		
101.	Verpflichtende Ausbildung im Bereich Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen für medizinische Berufe		
102.	Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung des medizinischen Personals in Bezug auf Kinderrechte sowie Aufnahme von Kinderrechten in die Ausbildungs-Curricula von medizinischen Berufen		

103.	Umfassende Barrierefreiheit in Spitälern, Arztpraxen und anderen gesundheitlichen Einrichtungen		
104.	Errichtung von kindgerechten Rehabilitations-Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Vermeidung der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Einrichtungen für Erwachsene.		
105.	Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung des medizinischen Personals für einen respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderungen und Anerkennung ihrer Rolle als Expert*innen für ihre Behinderungen.		
106.	Flächendeckende Schulungen und Informationskampagnen im Gesundheitsbereich zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.		
107.	Maßnahmen zur adäquaten Versorgung von psychisch erkrankten und gewaltbetroffenen Frauen.		
108.	Bundesweite Sicherstellung angemessener psychosozialer Betreuung von Opfern von Gewalttaten, sowie psychotherapeutische Unterstützung auf Krankenschein.	126	
109.	Frauen haben ein Recht über Schwangerschaft zu entscheiden. Regelungen zur Fristenlösung dürfen nicht aufgeweicht werden.	43	
	B.8. Recht auf Bildung		
110.	Menschenrechtsbildung stärken durch explizite, fächerübergreifende Berücksichtigung der Kinderrechte in allen Lehrplänen und in verpflichtenden Unterrichtsinhalten für alle Schulstufen.		
111.	Zusätzliche schulische Unterstützungssysteme für Schüler*innen mit (teilweise mehrfachen) Problemlagen sollen österreichweit etabliert und finanziert werden.		
112.	Mehr schulbegleitendes Personal - Sozialarbeiter*innen, Schulpsycholog*innen, außerschulische Partner*innen sowie ähnliche Ansprechpersonen an allen Bildungseinrichtungen.		

113.	Die österreichischen Schulgesetze (SchPflG, SchOG, SchUG) sollten inklusive Bildung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention beinhalten.	129	
114.	Verankerung und Förderung der österreichischen Gebärdensprache als Unterrichtssprache.	41, 132	50
115.	Ausarbeitung einer umfassenden und obligatorischen Strategie zur De-institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen, die bedarfsgerechte Familienunterstützung und persönliche Unterstützungsdienste umfassen.		
116.	Einstellung von finanziellen Mittel für den Bau oder die Renovierung von Sondereinrichtungen für Kinder mit Behinderungen.		
117.	Rasche Einbindung von Kindern mit wenig Deutschkenntnissen in den regulären Schulbetrieb ohne separate Klassen wie „Brückenklassen“ oder „Deutschförderklassen“.	131	
118.	Erweiterung der Lehrpläne zu den Themen Einwilligung, Respekt und Gewaltformen.		
119.	Österreichweite Implementierung von Gewaltpräventionsprogrammen im Lehrplan in Kooperation mit Gewaltschutzeinrichtungen.		
120.	Problematisierung von traditionellen Geschlechterstereotypen.		
121.	Stärkung der Kulturellen Bildung in allen Schulformen		
122.	Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zu Kultureller Bildung (Ministerien für Bildung, Kultur und Soziales).		
	B.9. Personen mit Behinderung		
123.	Neufassung des NAP Behinderung mit messbaren Zielindikatoren und Bereitstellung angemessener finanzielle		

	Mittel zur Umsetzung der Verpflichtungen aus allen Artikeln der UN-BRK.		
124.	Ausarbeitung einer umfassenden Strategie zur De-institutionalisierung von Kindern mit Behinderungen		
125.	Ausrichtung der politischen Strategien und Maßnahmen auf die Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen an einem inklusiven Arbeitsmarkt.		
126.	Beseitigung der Möglichkeit, dass Menschen mit Behinderungen als „arbeitsunfähig“ eingestuft werden.		
127.	Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen, die eine existenzsichernde Arbeit ermöglichen.		
128.	Information von Behörden in zugänglichen Formaten (Leichter Lesen, Unter- oder Übertitel, digitale Laufschrift in audiovisuellen Formaten, Gebärdenspracheinblendung), Gebärdensprach-Dolmetschservice und Erreichbarkeit wahlweise per Telefon, Videochat, SMS, E-Mail.		
129.	Barrierefreie Webseiten, Untertitelung der Angebote des Öffentlich-Rechtlichen und privaten TV-Rundfunkveranstaltern, bei Theater und Filmvorführungen, Museen, Galerien, etc.		
130.	Einrichtung des Zwei-Sinne-Prinzips in öffentlichen Einrichtungen, Verkehrsmitteln und bei Kommunikations- und Informationssystemen.		
131.	Kostenfreie Gebärdensprachkurse für hörende Eltern gehörloser Kinder und gehörloser Eltern hörender Kinder (CODA).		
	B.10. Minderheiten		
132.	Aufstockung von Personal mit Sprachkenntnissen in den anerkannten Minderheitensprachen bei Behörden	40	
133.	Aufwertung des zweisprachigen Unterrichts in Deutsch und den anerkannten Minderheitensprachen in der Sekundarstufe		

134.	Erhöhung der Volksgruppenförderung aus den Mitteln des Volkgruppenbeirates		
135.	Anerkennung der gehörlosen und schwerhörigen gebärdensprachlichen Gemeinschaft als sprachliche Minderheit.		
	B.11. MigrantInnen, Flüchtlinge und Asylsuchende		
136.	Abschaffung der internationalen Indexierung der Familienbeihilfe		
137.	Abschaffung von systematischen Freiheitsbeschränkungen für Asylsuchende, die über das gegen Staatsbürger*innen zulässige Maß hinaus gehen.		
138.	Effektiver Zugang zu Bildung und Lehre für Asylsuchende, auch für jene, die nicht mehr minderjährig sind		
139.	Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende spätestens sechs Monate nach Asylantragsstellung, um einen eigenständigen Beitrag zur Finanzierung ihres Lebens zu ermöglichen		
140.	Vollkommene Entkriminalisierung von Fluchthilfe, wenn illegal Einreisende nachweislich Fluchtgründe gemäß der Genfer Konvention hatten		
141.	Die Obsorge von unbegleiteten minderjährigen Fremden muss ab dem ersten Tag ihrer Ankunft in Österreich durch Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet werden.		
142.	Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge müssen Jugendlichen aus Österreich und dem EU-Raum gleichgestellt werden	38, 39	
143.	Errichtung eines Mechanismus, der die Identifizierung von vulnerablen Personen in Asyl- und Rückkehrverfahren gewährleistet.		
144.	Schulung von im Asylverfahren tätigen Beamt*innen und Richter*innen in der Identifizierung von vulnerablen		

	Personen in Zusammenarbeit mit spezialisierten zivilgesellschaftlichen Organisationen		
145.	Verbesserte Berücksichtigung der Auswirkung von Trauma auf Asylsuchende in der Kommunikation im Asylverfahren	81	
146.	Regelmäßige externe Evaluierung der Unterbringungsmodalitäten in den Einrichtungen der Betreuung von Asylsuchenden		
147.	Gewährleistung einer unabhängigen Rechtsberatung für Asylsuchende und im Bedarfsfall Kostenübernahme auch für eine Beratung durch professionelle Rechtsberater oder Organisationen der Zivilgesellschaft.	83	56
	B.12. Recht auf Entwicklung		
148.	Umsetzung des Arbeitsprogramms der Regierung durch bindende „Roadmaps“ und klar ausformulierte Pläne, um die Erhöhung der ODA auf 0,7% des BIP möglichst schnell umzusetzen.	135	59
149.	Entwicklung einer kohärenten Gesamtstrategie für die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit welche alle Akteure und Stakeholder einbindet und mit den Zielen der 2030 Agenda für Nachhaltige Entwicklung in Einklang steht.		
150.	Kinderrechte müssen in sämtlichen EZA und SDG-Prozessen explizit berücksichtigt werden.		
151.	Stärkung des Parlaments im Gesetzgebungsprozess bei der Prüfung möglicher Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen auf Entwicklungsziele.		
152.	Umsetzung der „Standards für Öffentlichkeitsbeteiligung“ um die Teilnahme aller relevanter Akteure zu garantieren.	88	